

Bereich: Kreistagsbüro

Aktenzeichen:

Datum: 23.09.2021

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreistag	13.10.2021				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Außerplanmäßiger Aufwand/Auszahlung für Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr durch den Ausbruch von COVID-19 im Land Sachsen - Anhalt im Jahr 2021 an die Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH (NJL).

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den außerplanmäßigen Aufwand mit entsprechender Auszahlung für Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖSPV durch den Ausbruch von COVID-19 im Land Sachsen - Anhalt im Jahr 2021 an die NJL bei der der Buchungsstelle 54710100.531507 in Höhe von 141.660,72 EUR.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Durch den Ausbruch der COVID-19 Pandemie sind den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) finanzielle Schäden entstanden. Aus diesem Grund gewährt das Land entsprechend der Richtlinie „Corona-Billigkeitsleistungen ÖSPV LSA 2021“ (Runderlass des MLV vom 02.07.2021 – 34.32-30117) Billigkeitsleistungen. Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Beitrag an die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im ÖSPV im Land Sachsen-Anhalt, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2021 aufgrund der Pandemie nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und Ausgleichszahlungen gedeckt werden konnten und damit einen Schaden darstellen. Sie werden in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung oder eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Ausgleichsleistung gewährt, wobei ein Ausgleich in Höhe bis zu 100 v.H. der ausgleichsfähigen Schäden erfolgen kann. Empfänger der Billigkeitsleistungen sind die Aufgabenträger des ÖSPV, sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen.

Für den Ausgleich der entsprechend der Richtlinie zu ermittelnden Schäden hat das Verkehrsunternehmen einen Antrag beim Aufgabenträger zu stellen. Das Verkehrsunternehmen kann eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v.H. der angegebenen Schadenssumme beantragen. Diese soll durch vorläufigen Bescheid bewilligt und unverzüglich ausgezahlt werden. Die Entscheidung über den Antrag und Auszahlung der Billigkeitsleistungen an das Verkehrsunternehmen erfolgt im Haushaltsjahr 2021. Bei der Gewährung von Abschlagszahlungen verringert sich die Auszahlung entsprechend.

Für die entstandenen Schäden beim Aufgabenträger kann dieser einen Antrag auf Billigkeitsleistungen beim Landesverwaltungsamt stellen. Ebenfalls kann eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v.H. der Schadenssumme beantragt werden.

Mit Datum vom 23.08.2021 reichte die NJL fristwährend einen Antrag auf Gewährung geringfügiger Beihilfen ein. Der ermittelte Gesamtschaden beträgt 141.660,72 EUR. Gleichzeitig wurde eine Abschlagszahlung der Schadenssumme beantragt. Die Höhe des Abschlages beträgt 35.415,18 EUR. Der Betrag in Höhe von 35.415,18 EUR ist unverzüglich an die NJL auszus zahlen. Der Differenzbetrag in einer Höhe von 106.245,54 EUR ist nach Plausibilitätsprüfung des Antrages noch im Haushaltsjahr 2021 auszus zahlen.

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	54710100.531507/731507 / Billigkeitsleistungen an die NJL (Corona Rettungsschirm)
Planansatz:	0,00 EUR
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	141.660,72 EUR
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input checked="" type="checkbox"/>	141.660,72 EUR
= Aufwand <input checked="" type="checkbox"/> Auszahlung <input checked="" type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input checked="" type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input checked="" type="checkbox"/> bei 54710100.414110/614110	141.660,72 EUR
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen: *gez. Horneffer 24.09.2021*
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)